

Planung und Durchführung von Turnierveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V. und ihre angeschlossenen Mitgliedsorganisationen stehen ausdrücklich zum bestmöglichen, verantwortungsvollen Umgang mit der Corona-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten.

Um die Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie einzudämmen, hat die Bundesregierung am 16. März 2020 die Schließung aller Sportanlagen angeordnet. Kurz darauf einigten sich Bund und Länder auf ein umfassendes Kontaktverbot, das Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit verbietet. Diese Maßnahmen gehen auch im Pferdesport mit erheblichen Auswirkungen einher, sodass unter anderem sämtliche nationale und internationale Turniere über Wochen hinweg abgesagt werden mussten.

Der Pferdesport als Natur- und Individualsportart hat per se eine günstigere Ausgangslage für den Infektionsschutz. Dazu trägt die große, luftige Infrastruktur der Pferdesportanlagen bei. Derzeit ist nicht abzusehen, wann ein schrittweiser Wiedereinstieg in den Turniersport bundesweit möglich ist. Dieses Papier dient als Hilfestellung für Veranstalter (Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren) und zeigt auf, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ausnahmeregelungen Turnierveranstaltungen ab dem unbekannten Tag X auch bei einer erhöhten Infektionsgefahr verantwortungsbewusst stattfinden können - stets angepasst an den jeweils aktuellen Sachstand und die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben.

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben der Bundesregierung, der Bundesländer sowie der Kommunen und Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen. Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, diese Bedingungen mit der individuellen Infrastruktur der Pferdesportanlage und den Bedürfnissen der Aktiven bestmöglich in Einklang zu bringen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist daher unabdingbar.

Anmeldung der Veranstaltung

Pferdeleistungsschauen (PLS) können aufgrund der Ausnahmesituation in der aktuellen Saison nach Rücksprache mit der genehmigenden Landeskommission (LK) verschoben werden. Die LK für PLS haben dafür unterschiedliche Vorgaben erarbeitet.

Zu beachten ist, dass die Vorschriften der medizinischen Notfallvorsorge weiterhin erfüllt werden müssen, d.h. die Verfügbarkeit des Sanitätsdienstes muss sichergestellt sein (vergleiche FN-Merkblatt Organisation der Notfallvorsorge, gemäß LPO 2018). Kurzfristige Absagen des Rettungsdienstes könnten vorkommen, da die Einsatzkräfte anderweitig benötigt werden. Ein steter Kontakt zum verpflichteten Rettungsdienst beziehungsweise verantwortlichen Arzt ist deshalb besonders wichtig.

Bei Engpässen in der Verfügbarkeit der gemäß § 40 LPO vorgeschriebenen ärztlichen/sanitätsdienstlichen Versorgung empfiehlt das Fachgremium Humanmedizin der FN,

Titel: Planung und Durchführung von Turnierveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes Herausgeber: Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Abteilung Turniersport, 48231 Warendorf

Stand: 07.05.2020

zusätzlich zum anwesenden verantwortlichen Arzt (z.B. aus Reihen des gastgebenden Vereins oder über Notarztbörsen des Pferdesports, z.B. des CDV) mit Notfallkoffer (gemäß DIN 13232 bzw. Vorgaben des Hausarztverbandes), eine medizinische Hilfskraft (z.B. Krankenpfleger, Arzthelfer) einzusetzen. Für Geländeprüfungen Reiten und Fahren sind die Vorgaben des § 40 LPO verbindlich einzuhalten.

Ausschreibung

Grundsätzlich können Turnierveranstaltungen derzeit drei verschiedenen Szenarien entsprechen:

- 1. Durchführung eines langfristig geplanten Turniers, dessen Ausschreibung und Ablauf auf die aktuelle Situation angepasst wird (siehe folgende Seiten).
- 2. Terminverschiebung und Ausschreibungsänderung eines langfristig geplanten Turniers, gegebenenfalls auch kurzfristig.
- 3. Planung eines Late-Entry-Turniers mit Angebot für spezielle Zielgruppen, gegebenenfalls auch kurzfristig. Denkbar sind dabei auch Kooperationen zwischen Vereinen und privaten Reitanlagen.

Ein Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder untersagt die Durchführung von Großveranstaltungen bis mindestens 31. August 2020. "Großveranstaltungen" sind in vielen Bundesländern als Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden definiert. Um diese Personenzahl nicht zu überschreiten, bedarf es einer sorgfältigen Planung des Turniers und einer wirksamen Durchsetzung der Anwesenheitsbeschränkungen (siehe Abschnitt "Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen"). Für die Kalkulation der zu erwartenden Personen ist zu der Anzahl der Reiter eine minimale Anzahl an Begleitpersonen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) hinzuzurechnen. Zudem muss die Anzahl der Turnierfachleute, der Helfer und sonstiger Dienstleister addiert werden. In der Ausschreibung kann zum Zweck der Planungssicherheit von der Startplatzbegrenzung (NeOn-Max) Gebrauch gemacht werden (Durchführungsbestimmungen zu § 23.1.3 LPO).

Um die gleichzeitige Anwesenheit auf eine bestimmten Anzahl von Personen zu begrenzen, kann in der Ausschreibung zudem geregelt werden, dass Teilnehmer beispielsweise in nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag starten dürfen, die gegebenenfalls direkt aufeinander folgen müssen – vorausgesetzt die Reihenfolge der Prüfungen lässt dies zu. Der Schwierigkeitsgrad der angebotenen Prüfungen sollte aufeinander aufbauen, um die Verweildauer der Teilnehmer auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Veröffentlichungspflicht gemäß § 30 LPO wird im laufenden Jahr in den meisten Landeskommissionen so gehandhabt, dass eine rechtzeitige online-Veröffentlichung über Nennung Online ausreicht – auf eine Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan kann zum Teil ausnahmsweise verzichtet werden. Für bereits veröffentlichte Ausschreibungen können die Nennschlüsse auf den spätmöglichsten Termin verlegt werden. Diese und weitere Ausschreibungsänderungen oder -ergänzungen (§ 31 LPO) müssen nach wie vor von der Landeskommission genehmigt werden. Hinsichtlich der Gebühren für Ausschreibungsänderungen streben die LK an, den Veranstaltern entgegenzukommen.

Gemäß § 25 LPO besteht die Möglichkeit, Geldpreise nur anteilig oder überhaupt nicht auszuzahlen. Das Nenn- und Startgeld, der Einsatz und sonstige Gebühren können nach § 26/27 LPO gestaltet werden. Um die Finanzierung sicherzustellen kann nach Rücksprache mit der Landeskommission auch eine Corona-Sondergebühr für den Mehraufwand durch die Infektionsschutz-Maßnahmen erhoben werden (§ 26.5 LPO). In dieser Sondergebühr können auch für gewöhnlich manuell kassierte Gebühren bereits einkalkuliert sein.

Nennungsschluss

Der Nennungsschluss einer PLS kann gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 34 LPO auf bis zu fünf Tage vor PLS-Beginn verkürzt werden. Weiterhin besteht in der Turniersaison 2020 ausnahmsweise auch die Möglichkeit, Turniere mit mehr als acht Prüfungen und Turniere, die länger dauern als nur einen Tag, als Late-Entrys auszuschreiben – sofern die LK zustimmt.

Erstellung der Zeiteinteilung

Maßgeblich für die Planung der Abläufe ist die Einhaltung des von den Behörden zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorgegebenen Mindestabstands zwischen Personen, sowie der allgemeinen Vorgaben zur Maximalzahl von Personen auf Veranstaltungen.

Die Zeiteinteilung muss so gestaltet sein, dass die maximale Pferdeanzahl pro Vorbereitungsplatz (siehe Abschnitt "Vorbereitungsplätze") nicht überschritten wird und die Pferde trotzdem angemessen auf die Prüfung vorbereitet werden können. In vielen Fällen können nicht wie gewohnt mehrere Prüfungen oder Disziplinen gleichzeitig stattfinden, sodass eine Aufteilung auf einen Spring- und Dressurtag häufig empfehlenswert oder sogar notwendig ist. Denkbar ist auch die Kombination aus Turnierprüfungen und Trainingsmöglichkeiten.

Auf alle Besonderheiten, die das geplante Turnier von einem gewöhnlichen Turnier ohne besondere Infektionsschutzmaßnahmen unterscheidet, soll in der Zeiteinteilung (oder in einem separaten Teilnehmeranschreiben) ausführlich hingewiesen werden (inklusive der allgemeinen und besonderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, siehe folgender Abschnitt).

Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot, häufiges und gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen usw.) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, z.B. auch bei Medikations- und Pferdekontrollen. In vielen Bundesländern besteht mittlerweile eine Schutzmasken-Pflicht in bestimmten Alltagssituationen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann auch auf Turnieren sinnvoll sein und gegebenenfalls dort verpflichtend werden, wo der Mindestabstand nicht problemlos einzuhalten bzw. besondere Vorsicht geboten ist (z.B. Meldestelle, Verkauf von Lebensmitteln, Sanitäranlagen, Erste Hilfe bei Stürzen etc.). Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes während des Reitens sollte aus sportmedizinischen Gründen auf Freiwilligkeit basieren und nicht verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind. Des Weiteren sollte pro Reiter nur eine minimale Anzahl zusätzlicher Personen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) das Turniergelände betreten. Durch die Abgabe der Nennung und die Erklärung der Startbereitschaft ist die Anwesenheitsdokumentation der Turnierteilnehmer gesichert. Falls vonseiten einer Behörde regionale Vorgaben zur Dokumentation der Anwesenheit aller auf dem Turnier anwesenden Personen getroffen wurden, um eventuelle Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehbar zu machen, müssen entsprechende Organisationsstrukturen geschaffen werden, z.B. über ein dokumentiertes Akkreditierungssystem (Helfer-/ Teilnehmerbändchen).

Stand: 07.05.2020

Selbstverständlich müssen die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) auch auf den Parkplätzen, im Stall- und Ausstellerbereich sowie bei der Vorbereitung und dem Aufbau des Turniers eingehalten werden. Die Wegeführung auf dem Turniergelände muss entsprechend gut organisiert und gekennzeichnet werden.

Hygiene-Beauftragter

Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben obliegt grundsätzlich dem Turnierleiter. Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für Turnierteilnehmer und Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die besonderen Hygienemaßnahmen zu kommunizieren (z.B. durch Hinweisschilder) und deren Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren. Vorlagen für Hinweisschilder mit den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften auf Turnierveranstaltungen können unter www.pferd-aktuell.de kostenlos heruntergeladen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist zudem verantwortlich für die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von vielen Menschen berührt werden.

Meldestelle

Der persönliche Kontakt sollte möglichst auch in der Meldestelle vermieden werden. Meist ist eine papierlose Kommunikation und Information über Telefon oder Internet ausreichend. Die Abrechnung sollte wenn möglich ebenfalls kontakt- und bargeldlos erfolgen.

Zwischen Meldestellen-Personal und Aktiven sollte eine (Plexi-)Glasscheibe angebracht sein um Tröpfcheninfektionen zu vermeiden. An der Meldestelle muss zudem, sofern beziehbar, Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen. Auf den Mindestabstand ist auch beim Anstehen zu achten (durch Bodenmarkierungen vorgeben).

Zuschauer

Es gelten die allgemeinen behördlichen Vorgaben für den Publikumsverkehr auf Sportanlagen und die besonderen Regelungen für Sportveranstaltungen. Voraussichtlich müssen Turniere auf unabsehbare Zeit leider als "Geisterturniere" ohne Zuschauer stattfinden. Eventuell vorhandene Sitzplätze für Helfer müssen in ausreichendem Abstand positioniert werden.

Gastronomie

Wenn auf die Gastronomie aufgrund kommunaler Vorgaben nicht verzichtet werden muss, sind die derzeit gültigen Empfehlungen und Vorschriften einzuhalten.

Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Seife zu waschen – bestenfalls mit fließendem Wasser und auch nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch Handdesinfektionsmittel sollten, sofern beziehbar, in den Sanitäranlagen vorhanden sein. Die Toiletten müssen selbstverständlich regelmäßig gereinigt werden.

Vorbereitungsplätze

Auf den Vorbereitungsplätzen gilt die aktuelle maximale Pferdeanzahl pro Platz (derzeit vier Pferde pro 20x40m Platz, sechs Pferde pro 20x60m Platz bzw. 200m² pro Pferd, auf Au-

ßenplätzen oder sobald das Kontaktverbot gelockert ist eventuell auch mehr Pferde). Aufgrund der sehr guten Belüftungsmöglichkeiten von Reithallen, gilt dieselbe Regelung auch für in jeglicher Form überdachte Reitplätze. Falls möglich ist ein zweiter Vorbereitungsplatz oder zumindest ein Bereich zum Bewegen der Pferde im Schritt zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des größeren Platzbedarfs kann von § 52 LPO abgewichen werden: Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am "letzten" Vorbereitungsplatz tätig sein. Auf den zusätzlichen Trainingsarealen (ohne Sprünge/Hindernisse) ist eine Aufsicht weiterhin notwendig – als Qualifikation sollte jedoch eine Ausbildung zum Assistenten Vorbereitungsplatz oder eine Trainerlizenz (gemäß APO) ausreichend sein.

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige Personen (z.B. für den Aufbau der Hindernisse) auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Gegebenenfalls ist die Anzahl zu beschränken, sodass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Prüfungsplätze

Auch auf den Prüfungsplätzen bzw. in den Prüfungshallen und bei der Parcoursbesichtigung gelten die aktuellen Regelungen zur maximalen Pferdeanzahl (siehe Abschnitt "Vorbereitungsplätze") und den Mindestabständen. Abteilungsprüfungen müssen deshalb besonders sorgfältig geplant werden und parallellaufende Prüfungen sind nur bei entsprechend großzügigen Platzverhältnissen möglich.

Um den räumlichen Mindestabstand sicherstellen zu können, reicht in der aktuellen Turniersaison bei Prüfungen mit gemeinsamem Richten die Anwesenheit eines einzelnen Richters aus. Getrenntes Richten kann auch in den Klassen E bis L zugelassen werden. Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss der Prüfung ausreichend mündlich kommentiert werden.

Richter und – falls vorhanden – Protokollant und Sprecher müssen mit ausreichend Abstand positioniert werden. Gegebenenfalls kann die Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein. Alternativ kann eine räumliche Trennung zwischen den Personen angebracht werden, wie z.B. eine (Plexi-) Glasscheibe.

Siegerehrung

Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne sollte vollkommen verzichtet werden. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnislisten sind ausreichend. So können sich die Teilnehmer unmittelbar nach ihrem Start und der Versorgung des Pferdes auf den Heimweg machen. Auf einen Aushang der Ergebnisliste an der Meldestelle sollte wenn möglich verzichtet werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

Überregionale Veranstaltungen

Die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) sind selbstverständlich auch auf überregionalen Veranstaltungen zu beachten. Die Aufenthaltsdauer im Stallbereich ist auf ein Minimum zu begrenzen, gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bezüglich der Übernachtung und Unterbringung von Reitern (Reiter-/Fahrer-Lager) gelten die jeweiligen behördlichen Anordnungen.

Fahrsportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrsport-Turnier zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrsport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Die Anzahl der zulässigen Pferde je Fläche in Quadratmetern ist auf Gespanne (unabhängig von der Zahl der angespannten Pferde) zu übertragen.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten (Beifahrer mit Mund-Nasen-Schutz, möglichst nicht neben dem Fahrer sitzend). Weitere Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

Voltigierveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Solange der Mindestabstand bundeseinheitlich gilt, dürfen ausschließlich Einzelvoltigier-LP, nicht jedoch Doppel- oder Gruppenvoltigier-WB/LP stattfinden.

Auf Voltigierturnieren treffen meistens mehrere Voltigierer unterschiedlichen Alters aufeinander. Wir empfehlen daher zunächst nur solche Prüfungen auszuschreiben, die Teilnehmer gemäß LPO (Alter 12 Jahre) zulassen. Diese Jugendlichen haben in den letzten Wochen bereits gelernt, mit den gebotenen Hygieneregeln umzugehen. Jüngere Kinder, die mit der Einhaltung der Hygienevorschriften noch überfordert sein können, dürfen erst zu gegebener Zeit wieder am Turniersport teilnehmen.

Einzelvoltigier-WB/LP sollen so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und bis zu vier Voltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungszirkel sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Grußaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Grundsätzlich dürfen bis zu vier Einzelvoltigierer pro Pferd nacheinander an den Start gehen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfzirkel darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen. Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.

Sobald Gruppen-LP wieder stattfinden dürfen, können M- und S-Gruppen gegebenenfalls auch nur mit zwei Richtergruppen gerichtet werden.